

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0269/21

Datum: 10. November 2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Wirtschaftsförderung
(WF/034/2021)

über:

Fortsetzung der Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt im Rahmen der Sondernutzungssatzungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) entsprechend Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) entsprechend Anlage 2.
3. Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzung von Außenflächen gastronomischer Betriebe und des Einzelhandels auf Gehwegen, Plätzen und Pkw-Stellplätzen in der Nähe der Stätte der Leistung (bis zu 30 m) befristet bis zum 31. Oktober 2022 zur Verfügung zu stellen. Dies insbesondere in der Innenstadt sowie den Stadtteilzentren (z. B. Louisenstraße und der Kesselsdorfer Straße).

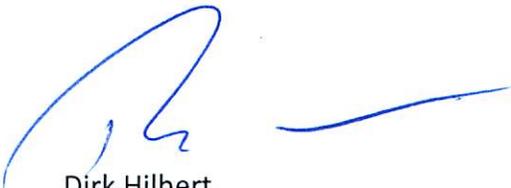
Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

...

4. Der Stadtrat beschließt konsumtive Kürzungen im Ergebnishaushalt Kostenart 33210000, PSP-Element 10.100.54.9 Sondernutzungsgebühren (Mindererträge/-einzahlungen) für das Jahr 2022 in Höhe von 850.000 Euro.

Abstimmung: Ersetzung
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 4



Dirk Hilbert
Vorsitzender

Anlagen

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung

§ 1

Ergänzung zu § 6

Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für das Elektro-Infomobil der offiziellen Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Ergänzung zu § 13 Absatz 4

Es wird ergänzt:

15. Sondernutzungen durch Freischankflächen ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022
16. Sondernutzungen durch Warenauslage, vor Ladengeschäften ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern die Warenauslage vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften mit Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebens- und Genussmittel), vor Drogeriegeschäften/-märkten, vor Handelseinrichtungen/Märkten/ Ladengeschäften mit Getränkesortiment, vor Apotheken oder vor sonstigen Einrichtungen, die nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht schließen mussten, errichtet wurde.
17. Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.
18. Märkte, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Wochenmärkte und nicht für Weihnachtsmärkte, die auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden betrieben werden und nicht für Märkte mit Angebot von Waren des täglichen Bedarfs, deren Betrieb nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht untersagt wurde.
19. Weihnachtsmärkte, die auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden betrieben werden, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Januar 2022.

20. Veranstaltungswerbung, sofern die Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden stattfinden, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022.
21. Elektro-Infomobil der offiziellen Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee

§ 1

Ergänzung zu § 14 Absatz 4

Es wird ergänzt:

4. Veranstaltungen, Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusgastspiele, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2022. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister